

Satzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Enger

Vom 23. Februar 2021

(KABl. 2021 I Nr. 27 S. 59)

Inhaltsübersicht¹

	Präambel
§ 1	Presbyterium
§ 2	Bildung von Ausschüssen
§ 3	Geschäftsführender Ausschuss
§ 4	Bezirksausschüsse
§ 5	Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten
§ 6	Grundsätze der Zusammenarbeit
§ 7	Inkrafttreten

Präambel

Im Vertrauen auf Gottes Wort und seine Zuwendung gibt sich die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Enger zur Ordnung und Regelung ihrer Aufgaben und Dienste gemäß Artikel 74² und 77 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen² die folgende Satzung:

§ 1

Presbyterium

(1) ¹Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet. ²Es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr. ³Das Presbyterium entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach den kirchenrechtlichen Vorschriften übertragen sind, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung an einen Ausschuss delegiert werden.

(2) ¹Mitglieder des Presbyteriums sind die Presbyterinnen und Presbyter sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde. ²Zu Sitzungen des Presbyteriums können Gäste eingeladen werden. ³Ein dauernder Gaststatus ist unzulässig.

(3) Das Presbyterium wählt eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister für Finanzen und eine Kirchmeisterin oder einen Kirchmeister für Bauen und Liegenschaften aus seiner Mitte.

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1.

- (4) Das Presbyterium entscheidet über die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in andere Gremien.
- (5) Das Presbyterium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2

Bildung von Ausschüssen

- (1) ¹Das Presbyterium bildet einen geschäftsführenden Ausschuss, Bezirksausschüsse und einen Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten. ²Es kann im Rahmen einer Satzungsänderung weitere Ausschüsse einrichten.
- (2) ¹Die Mitglieder werden in der ersten Sitzung des Presbyteriums nach Abschluss der Kirchenwahl berufen. ²Dabei ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. ³Sofern nichts anderes geregelt ist, bestimmt das Presbyterium über Vorsitz und Stellvertretung. ⁴Es können darüber hinaus auch weitere fachkundige Gemeindeglieder mit beratender Funktion hinzugezogen werden.
- (3) Das Presbyterium strukturiert und koordiniert die Ausschussarbeit.
- (4) ¹Die Ausschüsse tagen wenigstens zweimal jährlich. ²Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch die Vorsitzenden einberufen und geleitet. ³Über die Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen und den Mitgliedern des geschäftsführenden Ausschusses und den Mitgliedern des Presbyteriums, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses sind, zur Kenntnis zu geben.
- (5) ¹Den Ausschüssen können eigene Budgets zugewiesen werden, über welche sie in eigener Finanz- und Haushaltsverantwortung verfügen können. ²Die Höhe der Budgets wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses durch das Presbyterium festgelegt. ³Sofern zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht verabschiedet ist, arbeiten die Ausschüsse vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassung im Presbyterium vorläufig mit den gleichen Budgets wie im Vorjahr weiter. ⁴Bei drohender Überschreitung einzelner Kostenstellen kann der geschäftsführende Ausschuss einen Ausgabenstopp verfügen und das Presbyterium um Entscheidung ersuchen.
- (6) Für Anschaffungs- und Investitionsangelegenheiten sowie zur Sicherstellung einer einheitlichen und umfassenden Transparenz erlässt das Presbyterium eine entsprechende Verfahrensregelung.
- (7) ¹Das Presbyterium kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern. ²Bereits ausgeführte Maßnahmen bleiben unberührt. ³Darüber hinaus kann das Presbyterium einzelne Presbyterinnen oder Presbyter zur Durchführung bestimmter Einzelaufgaben beauftragen.
- (8) Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und die Geschäftsführung die entsprechenden Bestimmungen der Kirchenordnung für die Presbyterien.

§ 3

Geschäftsführender Ausschuss

- (1) Das Presbyterium bildet aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss, der gleichzeitig die Aufgaben eines Fachausschusses für Finanz-, Bau- und Grundstücksangelegenheiten hat.
- (2) Mitglieder im geschäftsführenden Ausschuss sind:
- a) die oder der Vorsitzende des Presbyteriums,
 - b) die oder der stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums,
 - c) die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister,
 - d) die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister für Bauen und Liegenschaften,
 - e) zwei weitere Mitglieder des Presbyteriums.
- (3) Dem geschäftsführenden Ausschuss müssen mehr gewählte Presbyterinnen oder Presbyter als Pfarrstelleninhaberinnen oder Pfarrstelleninhaber angehören.
- (4) ¹Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums. ²Die Vertretung erfolgt durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Presbyteriums. ³Sollte die Vertretung ebenfalls verhindert sein, führt eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister nach entsprechender Verständigung unter den anwesenden Ausschussmitgliedern den Vorsitz.
- (5) Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet in laufenden Geschäften im Rahmen der vom Presbyterium beschlossenen Regelungen, wenn dieses nicht tagt.
- (6) ¹Der geschäftsführende Ausschuss bereitet die Sitzungen des Presbyteriums vor. ²Er berücksichtigt dabei Beschlüsse, Empfehlungen und Anliegen der weiteren Ausschüsse. ³Er erstellt die entsprechenden Beschlussvorlagen, wenn ihm diese nicht von den weiteren Ausschüssen vorgelegt werden.
- (7) Der geschäftsführende Ausschuss hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
- a) Erstellung des Haushaltsentwurfs einschließlich der Stellenübersicht,
 - b) Vorbereitung von Stellungnahmen im Rahmen der Rechnungsprüfung,
 - c) Beratung des Presbyteriums in allen Finanzangelegenheiten,
 - d) Prüfung der eingehenden Einnahmen,
 - e) Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen mit anschließender Weiterleitung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Presbyteriums,
 - f) Vorbereitung der Entscheidung über Vermietung, Verpachtung und Vergabe von Erbbaurechten und sonstigen Grundstücksangelegenheiten,
 - g) Durchführung erforderlicher Grundstücks- und Gebäudebegehungen,

- h) Planung der Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen der Gebäude,
- i) Erstellung und Fortschreibung von Prioritätenlisten für Neu- und Umbauten sowie Sanierungsmaßnahmen von Gebäuden,
- j) Aufstellung von Finanzierungsplänen für Einzelmaßnahmen nach den Prioritätenlisten,
- k) Auftragsvergaben nach der Verfahrensregelung in Bau- und Finanzangelegenheiten,
- l) Beratung der Bezirksausschüsse bei der Beauftragung erforderlicher Maßnahmen zur Gebäudeinstandhaltung,
- m) Überwachung der Durchführung von Baumaßnahmen,
- n) Feststellung von Endabrechnungen von Baumaßnahmen,
- o) Überprüfung von Versicherungen für Gebäude und Liegenschaften.

§ 4

Bezirksausschüsse

- (1) Es werden Bezirksausschüsse für folgende Gemeindebezirke gebildet:
 - a) Steinbeck/Besenkamp/Herringerholz,
 - b) Westerenger/Dreyen,
 - c) Enger-Mitte/Siele,
 - d) Oldinghausen/Pödinghausen.
- (2) Mitglieder der Bezirksausschüsse sind:
 - a) die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums,
 - b) weitere vom Presbyterium berufene Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, darunter die im Gemeindebezirk beruflich sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden.
- (3) Die Bezirksausschüsse sollen die Angelegenheiten ihres Bezirks kontinuierlich bedenken und beraten sowie dem Presbyterium Anregungen unterbreiten, vor allem für folgende Gebiete:
 - a) Planung und Durchführung von Sondergottesdiensten und Veranstaltungen in den Bezirken,
 - b) Seelsorge und Besuchsdienst, kirchlicher Unterricht,
 - c) missionarische und diakonische Aufgaben (gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen),
 - d) Gewinnung von Mitarbeitenden,
 - e) Durchführung von Dienstgesprächen mit den im Bezirk beruflich sowie ehrenamtlich Mitarbeitenden,

- f) Verfügung über die Mittel für Gemeindegarbeit in den Bezirken (überörtliche Veranstaltungen werden nach Absprache im Presbyterium gemeinsam getragen und finanziert),
 - g) Bestimmung der freien Kollekten,
 - h) Verfügung über die Gelder des Klingelbeutels.
- (4) In Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten übernehmen die Bezirksausschüsse in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Ausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Überwachung der Gebäude des Gemeindebezirks und Feststellung von erforderlichen Maßnahmen zur Instandhaltung,
 - b) Beauftragung und Durchführung der erforderlichen Arbeiten nach der Verfahrensregelung in Bau- und Finanzangelegenheiten,
 - c) Überwachung der ordnungsgemäßen Erledigung der Maßnahmen,
 - d) Prüfung der Rechnungen auf sachliche und rechnerische Richtigkeit mit anschließender Weiterleitung an den geschäftsführenden Ausschuss,
 - e) Überlegungen zu wünschenswerten oder notwendigen Planungen struktureller oder baulicher Art und Weiterleitung entsprechender Vorschläge an den geschäftsführenden Ausschuss.

§ 5

Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten

- (1) Der Fachausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie die Stellvertretung aus seiner Mitte.
- (2) Dem Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten werden alle Aufgaben der Leitung und Verwaltung der im Eigentum der Kirchengemeinde befindlichen Friedhöfe übertragen, soweit sie nicht in die unmittelbare Zuständigkeit des Presbyteriums fallen.
- (3) In folgenden Angelegenheiten berät der Fachausschuss für Friedhofsangelegenheiten das Presbyterium:
- a) Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
 - b) Neuanlage, Änderung, Schließung sowie diesbezügliche Widmungsangelegenheiten,
 - c) Haushaltsplan, Finanzangelegenheiten,
 - d) Friedhofsordnung, Friedhofsgebührenordnung, Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

§ 6

Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Das Presbyterium und die Ausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

- (2) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (3) Angelegenheiten, die die Zuständigkeit mehrerer Gremien berühren, werden in gegenseitigem Einvernehmen entschieden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet das Presbyterium.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. April 2021 in Kraft.